



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 8. Feb. 1994

Nr. 148

Änderung Baulinienplan "Niedersommerl" / EG Sommerl / Genehmigung

Mit Schreiben vom 10. Januar 1994 ersucht der Gemeinderat Sommerl um Genehmigung der am 28. Dezember 1993 beschlossenen Änderung des Baulinienplanes "Niedersommerl" auf der Parzelle Nr. 15. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflage- und Beschlusungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Auf die öffentliche Planauflage wurde verzichtet, da die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäss § 38 Abs. 2 BauG gegeben sind.

Anlass der vorliegenden Änderung ist ein konkretes Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 15. Die im Rahmen des Baulinienplanes "Niedersommerl" (RRB Nr. 566 vom 19. März 1979) in Rechtskraft erwachsene Katastrophenbaulinie steht jedoch dem für das Ortsbild wichtigen Bauvorhaben entgegen. Die vorliegende Änderung sieht deshalb die Ausserkraftsetzung der Katastrophenbaulinie auf der Parzelle Nr. 15 vor. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Die Änderung des Baulinienplanes erscheint zweckmässig. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Sommerl am 28. Dezember 1993 beschlossene Änderung des Baulinienplanes "Niedersommerl" (RRB Nr. 566 vom 19. März 1979) auf der Parzelle Nr. 15 (Aufhebung der Katastrophenbaulinie) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sommerl, 8580 Sommerl, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber